

Norderstedt den 07.11.2019

██████████  
Glashütter Kirchenweg █  
22851 Norderstedt

Als Anlage zu Protokoll

-Glashütter Kirchenweg

Laut der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung für von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau Straßen, Wegen und Plätzen vom 12.06. 2015 mit der Änderung 08.11.2018 Inkrafttreten 26.01.2018 (rückwirkend)

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

Abs 4 und 5

Sind Kreisstraßen und damit deren Anwohner von einer Anteiligen Zahlung für oben genannte Maßnahmen befreit.

Meine Frage ist :

Warum mussten die Anwohner des Glashütter Kirchenwegs anfangs der 90 er Jahre noch einmal für die Errichten bzw. Erneuerung der Straßen-Beleuchtung zahlen?

Als notariell beglaubigter Erbe und somit in der gesetzlichen Nachfolge der Anwohner

██████████ und ██████████ möchte ich Sie deshalb bitten den damals gezahlten Betrag zu erstatten.

Mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Anlage zur Niederschrift  
vom 07.11.2019 zu TOP 4.5